**Arbeitsvertrag**

zwischen

Name und Adresse «Arbeitnehmer»

und

Name und Adresse «Arbeitgeber»

Auf diesen Arbeitsvertag ist Art. 319 ff. OR anwendbar.

**1. Arbeitsbeginn**

Beginn des Arbeitsverhältnisses: Datum

**2. Arbeitsdauer**

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

*oder*

Echte Befristung: Das Arbeitsverhältnis ist bis zum Datum beschränkt und endet ohne Kündigung an diesem Tag.

**3. Arbeitsort:**

Der Arbeitsort befindet sich am Geschäftssitz des Arbeitgebers *oder* Ort.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich jedoch, auf Anordnung des Arbeitgebers auch in anderen Betriebsstätten des Arbeitgebers zu arbeiten.

**4. Funktion und Titel**

Der Arbeitnehmer wird tätig als: Funktion (z.B. Mitarbeiter Sales Support)

Der Arbeitnehmer führt den Titel: Titel (z.B. Consultant)

**5. Pensum**

Das Arbeitspensum beträgt: 100%

Bei vollem Arbeitspensum (100%) beträgt die Wöchentliche Arbeitszeit: 42 Stunden (8 Stunden 24 Minuten pro Tag).

**6. Gehalt:**

Arbeitslohn pro Stunde CHF Betrag

Ferienzuschlag pro Stunde [8.33%] CHF Betrag

Zuschlag 13. Monatslohn CHF Betrag

Stundenlohn brutto CHF Betrag

Abzüge

AHV/IV/EO 5,3 % CHF Betrag

ALV 1,1 % CHF Betrag

KTG [Prozent]% CHF Betrag

NBU [Prozent]% CHF Betrag

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Stundenlohn Netto CHF Betrag**

*Ferienzuschlag: Bei 4 Wochen: 8,33% / 5 Wochen:10,64% / 6 Wochen: 13.04%. Von einer laufenden Auszahlung des Feriengeldes mit jeder Lohnzahlung ist abzuraten. Es empfiehlt sich, den Ferienzuschlag zwar auf jeder Lohnabrechnung zu berechnen und auszuweisen, aber erst beim Ferienbezug auszubezahlen.*

*Hinweis: Gewisse Branchen/GAV sehen zwingend 13. Monatslöhne vor. In diesem Fall muss der 13. Monatslohn im Vertrag und Lohnausweis ausgewiesen sein.*

**7. Überstunden**

Überstunden werden nach Absprache mit dem Arbeitgeber kompensiert. Überstunden, welche nicht kompensiert werden können, werden mit einem Zuschlag von 25% auf den normalen Lohn abgegolten.

**8. Probezeit**

Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

**9. Ferien**

Vom Bruttolohn werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO, NBU, ALV, BVG) abgezogen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

**10. Kündigungsfrist:**

Während der Probezeit: 7 Tage

Im 1. Dienstjahr: ein Monat auf das Ende eines Monats

Ab dem 2. Dienstjahr: zwei Monate auf das Ende eines Monats

Ab dem 10. Dienstjahr: drei Monate auf das Ende eines Monats

**11. Arztzeugnis**

Wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wegen Krankheit oder Unfall zwei Arbeitstage übersteigt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber unaufgefordert ein Artzeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber hat in Fällen von Krankheit und Unfall das Recht, auf seine Kosten die Begutachtung durch einen Vertrauensarzt zu verlangen.

**12. Ausfertigung**

Jede Partei erhält ein Original dieses Vertrages.

**13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Arbeitsvertrag untersteht schweizerischem Recht (ohne Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts).

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers.

Ort, Datum

Der Arbeitnehmer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name

Ort, Datum

Der Arbeitgeber:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name